



# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen für Industrie, Wirtschaft und Verwaltungen im Lande NRW e. V., gegr. 1957**



## **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen »Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen für Industrie, Wirtschaft und Verwaltungen im Lande NRW e. V., gegr. 1957«.
2. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Bochum.
3. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Hier die Förderung der Hilfe Behinderter sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere im Wege der Durchführung von Tagungen und Schulungen für Schwerbehindertenvertretungen sowie der Publikation von Fachschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Gliederung**

Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in die Organisationsbereiche

1. Industrie und Wirtschaft;
2. Banken, Sparkassen und Versicherungen;
3. Verwaltungen und übrige Betriebe nach Bezirken im Bereich des LVR bzw. LWL.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Arbeitsgemeinschaft gehören die Vertrauenspersonen der Menschen mit Behinderungen und deren Stellvertreter/-innen an, die nach dem Sozialgesetzbuch IX gewählt wurden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der einzelnen Schwerbehindertenvertretung an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
3. Scheidet eine Schwerbehindertenvertretung aus und wird die Mitgliedschaft nicht gekündigt, so geht sie automatisch auf die Nachfolge über.

## **§ 4 Beitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Mit der Mitgliedschaft ist ein Jahresabonnement der INFO-Zeitschrift verbunden, die gegen einen vom Vorstand festzulegenden Kostenbeitrag vertrieben wird und viermal jährlich erscheint.

## **§ 5 Pflichten**

1. Mitglieder und Vorstand tauschen sich in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, aus.
2. Dieser Informationsaustausch hat den Zweck der einheitlichen Behandlung der zu betreuenden Menschen mit Behinderungen und hat dafür zu sorgen, dass sie alle an dem Erreichten teilhaben können.

3. Zur Erreichung des Vereinszwecks ist die regelmäßige ehrenamtliche aktive Mitarbeit aller Mitglieder der in § 10 genannten Gremien notwendig.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe dieser Satzung teilzunehmen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausscheiden aus dem Amt oder Austritt, sofern nicht von dem § 3 Punkt 3 Gebrauch gemacht wird.
2. Der Austritt erfolgt auf schriftlichen Antrag der Schwerbehindertenvertretung.
3. Die Mitgliedschaft kann bis zum 30.09. für das Kalenderjahr gekündigt werden.
4. Ein Mitglied, das den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bzw. dieser Satzung zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.
5. Über das Ausschlussverfahren entscheidet der Vorstand und teilt dem Mitglied durch Einschreibebrief den Beschluss mit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Finanzierung**

Die Mittel zur Bestreitung der Aufgaben sollen durch Zuschüsse, Spenden und über einen Online-Shop, der die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, sichergestellt werden.

## **§ 9 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Landesvorstand
3. Revisoren

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich, per E-Mail zu erfolgen.
5. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.  
Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen mindestens von 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst je einen Beschluss über alle eingegangenen Anträge.
7. Der Landesvorstand erstattet auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die geleistete Tätigkeit.
8. Die Mitglieder wählen den/die Landesvorsitzende/n und 2 Stellvertreter/-innen; 2 Schriftführer; 1 Kassierer/in; 3 Kassenprüfer sowie weitere 5 Vorstandsmitglieder aus den Organisationsbereichen für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Der Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/-innen,
  - zwei Schriftführern/-innen,
  - einem/r Kassierer/in
 sowie je 5 Mitgliedern aus den jeweiligen Organisationsbereichen (§ 2).
2. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Landesvorstand im Amt. Der/Die Vorsitzende und dessen beide Stellvertreter/-innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Innerhalb des Landesvorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch mindestens zwei der vorgenannten Personen gemeinsam erforderlich.
3. Scheidet der/die Vorsitzende durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so rückt bis zur Neuwahl an seine/ihre Stelle der/die Stellvertreter/in.
4. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus, so wird der/die Vorsitzende beauftragt, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied zu benennen. Der Landesvorstand muss diese Benennung bestätigen.
5. Der Landesvorstand kann für besondere Aufgaben (z. B. Internetteam/Redaktionsteam INFO) ehrenamtliche Beisitzer bestellen.
6. Der Landesvorstand kann unter Einhaltung der maßgeblichen datenschutz-rechtlichen Vorschriften einen externen Dienstleister mit der Abwicklung von Verwaltungsgeschäften der ARGE beauftragen. Der Dienstleister haftet für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Beauftragung.
7. Der/Die Landesvorstandsvorsitzende lädt per E-Mail grds. zu vierteljährlich stattfindenden Vorstandssitzungen ein.

## **§ 13 Abstimmungen im Landesvorstand**

1. Stimmberechtigt sind die gem. § 12 Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmung gilt die einfache Mehrheit.
2. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 14 Niederschrift**

1. Von jeder Versammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a.) Anwesenheitsliste
  - b.) Wer die Versammlung eröffnet und geleitet hat
  - c.) Tagesordnung
  - d.) Bericht über die behandelten Angelegenheiten
2. Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie ist nicht öffentlich.

## **§ 15 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die Arbeitsgemeinschaft kann nur dann aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
2. Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von 2/3 aller auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion »Friedensdorf International«, Lanterstr. 21, 46539 Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 14.09.1976 in Düsseldorf einstimmig beschlossen. Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 06.11.2017 in Recklinghausen geändert und beschlossen.

Recklinghausen, 6. November 2017

|                              |  |                                 |
|------------------------------|--|---------------------------------|
| Jörg Dorka<br>(Vorsitzender) | Felizitas Ißelmann<br>(Stellvertreterin) | Udo Baumann<br>(Stellvertreter) |
|------------------------------|--|---------------------------------|